



Brüssel, den 8.12.2014
C(2014) 9220 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8.12.2014

**zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2015 und zur Finanzierung des Programms
„Europa für Bürgerinnen und Bürger“**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8.12.2014

zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2015 und zur Finanzierung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020¹ (im Folgenden „Verordnung des Rates“), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union² (im Folgenden „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union³ (im Folgenden „Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012“) –

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ist es erforderlich, einen Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm für 2015 anzunehmen. In Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 sind detaillierte Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Aus den im Arbeitsprogramm dargelegten Gründen ist es angezeigt, für die darin genannten Einrichtungen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu genehmigen.
- (3) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu ermöglichen.
- (4) Um bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen, die unter diesen Beschluss fallen, ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten, muss dem Anweisungsbefugten die Möglichkeit eingeräumt werden, nicht substantielle Änderungen bezüglich entsprechender Maßnahmen vorzunehmen. Solche Änderungen sollten jedoch keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die betreffende Haushaltslinie haben und Art und Ziele der Maßnahmen nicht erheblich beeinflussen.
- (5) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substantielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 definiert werden.

¹ ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. L 362 vom 31.12.2002, S. 1.

- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Arbeitsprogramm

Das als Anhang beigefügte Jahresarbeitsprogramm zur Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für das Jahr 2015 wird hiermit angenommen.

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Haushaltsordnung.

Artikel 2

Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms für das Jahr 2015 beläuft sich auf 21 894 000 EUR und wird aus Mitteln der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2015 finanziert:

- a) Haushaltslinie 16 02 01: 21 894 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen decken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Haushaltsplans für 2015 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses des Haushaltsplans für 2015 durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden.

Artikel 3

Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn dadurch die Art der Maßnahmen und das Ziel des Arbeitsprogramms nicht wesentlich verändert werden. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Artikel 4

Finanzhilfen

Finanzhilfen können den im Anhang genannten Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Geschehen zu Brüssel am 8.12.2014

Für die Kommission
Dimitris AVRAMOPOULOS
Mitglied der Kommission